

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

1 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

1.1 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 20.01.2023 (PE LBGR 24.01.2023) legte die Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg im Auftrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH (HSK GmbH) beim LBGR zur Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens sowie der Methoden der UVP bezüglich des Vorhabens „Kiessandtagebau Müncheberg-Vorheide II“ die Tischvorlage für das Scoping-Verfahren vor.

Das LBGR forderte mit Schreiben vom 31.01.2023 die nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden und anerkannten Umweltvereinigungen auf, eine Stellungnahme abzugeben. Nachfolgend sind die Behörden und Umweltvereinigungen aufgelistet, die im Scoping-Verfahren beteiligt wurden:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landkreis Märkisch-Oderland
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR
- Landesjagdverband Brandenburg e. V.
- Stadt Müncheberg
- Gemeinde Waldsiedersdorf
- Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“

Gemäß § 15 Abs. 3 UVPG kann die zuständige Behörde den beteiligten Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben, um den Inhalt, Umfang und die Detailtiefe der Angaben im UVP-Bericht festzulegen. Die Durchführung einer solchen Besprechung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. In Abstimmung mit Ihnen wird auf den Scoping-Termin verzichtet. Mit E-Mail vom 18.04.2023 wurden Ihnen die eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis übergeben.

Die Prüfung der Tischvorlage hat ergeben, dass die Merkmale des Vorhabens, einschließlich seiner Größe und des Standorts sowie die möglichen Umweltauswirkungen aus der vorgelegten Unterlage hervorgehen.

Im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen wird zur Präzisierung bzw. Ergänzung des von Ihnen vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens, des Untersuchungsgegenstands und der Methoden auf Folgendes hingewiesen:

1.2 Allgemeines

Als gesetzliche Grundlage dient das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sowie die dazu ergänzenden Ausführungsverordnungen des Bundes und die nachgeordneten Ländergesetze in den aktuellen Fassungen. Für die Betrachtung der Schutzgüter sind zusätzlich die jeweiligen Fachgesetze anzuwenden. Der UVP-Bericht ist gemäß § 16 UVPG zu erstellen.

Das LBGR weist als zuständige Behörde darauf hin, dass die Unterrichtung keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber der Vorhabenträgerin entfaltet. Die Unterrichtung ist letztlich lediglich eine Beratung der Vorhabenträgerin im Sinne von § 25 VwVfG. Die Vorhabenträgerin kann nicht darauf vertrauen, dass im Laufe des Verfahrens keine weiteren Unterlagen mehr vorgelegt werden müssen. Sofern nach Abschluss des Unterrichtungsverfahrens weitere Informationsdefizite festgestellt werden, kann die Behörde weitere Unterlagen nachfordern, denn die Unterrichtung nach § 15 UVPG beruht auf dem „Planungsstand“ des Vorhabens zum Zeitpunkt der Unterrichtung.

Generell gilt, dass der Untersuchungsrahmen anzupassen ist, soweit sich im Ergebnis der Untersuchungen ergibt, dass Auswirkungen des Vorhabens über den Untersuchungsraum hinausgehen.

Die Hinweise in den Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern, den Schutzgebieten sowie die Hinweise zu den Fachbeiträgen sind zu beachten.

1.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Anforderungen des LfU N1 zu Untersuchungsumfang, -raum und -methodik, den Schutzgebieten sowie die Anforderungen zum besonderen Artenschutz sind umzusetzen:

Allgemeine Anforderungen

Um artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglichst genau erfassen und bewerten zu können, sind aktuelle Datenerhebungen erforderlich. Dabei ist den Standortbesonderheiten entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Vorhandene Daten können genutzt werden, sofern sie für das geplante Vorhaben aussagekräftig und hinreichend aktuell sind (zum Genehmigungszeitpunkt nicht älter als 5 Jahre).

Die Erfassungen sind hinsichtlich Anzahl und Zeitpunkt der Begehungen so durchzuführen, dass qualitativ hochwertige Ergebnisse und belastbare Aussagen zu den vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten getroffen werden können. Daher sind sämtliche Erfassungen nur bei geeigneter Witterung und von Fachleuten für die jeweiligen Arten / Artengruppen durchzuführen. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass Veränderungen des Untersuchungsumfanges erforderlich werden, sind die Erfassungen/Kartierungen entsprechend anzupassen. Ebenso soll die ggf. zum Einsatz kom-

mende Technik dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Kartierung der vorhabenrelevanten Tierarten und Tierartengruppen hat entsprechend den aktuellen Methodenstandards zu erfolgen.

Ermittelte Nachweise sind in aussagefähigen Karten in geeignetem Maßstab darzustellen. Die erhobenen Daten sind nachvollziehbar unter Angabe der Erfassungstermine, Witterungsbedingungen, Kartierzeit und -dauer sowie ggf. der Erfassungsprotokolle vorzulegen.

Untersuchungsumfang

Nach Einschätzung des LfU und überschlägiger Prüfung der Tischvorlage können nachfolgende Arten bzw. Artengruppen gegenständlich Relevanz erlangen:

- Vögel (Brutvögel einschl. Höhlenbrüter)
- Säugetiere (Wolf; Fledermäuse, bevorzugt Quartiere)
- Amphibien
- Reptilien (Zauneidechse, ggf. Glattnatter)
- Xylobionte Käfer (Heldbock, Eremit; Erfassungen nur, wenn potenziell geeignete Lebensstätten beseitigt werden sollen),
- Schmetterlinge
- hügelbauende Waldameisen

Sofern gutachterlich eingeschätzt wird, dass einzelne Tierarten bzw. Tierartengruppen aufgrund der Habitatausstattung nicht vorkommen können, entfällt das Erfordernis der Erfassung.

Hinweise:

Für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG auch für zulässige Eingriffe in Zulassungsverfahren nach Fachrecht.

Eine Verschiebung von Erfassungen nach Genehmigungserteilung unmittelbar vor den Baubeginn ist nicht möglich und auch in Bezug auf einen reibungslosen Bauablauf nicht zielführend.

Sollte sich im Zuge der Kartierungen abzeichnen, dass von dem Vorhaben Reptilienhabitate betroffen sein werden, sind auch potenzielle Ausweich- oder Ersatzhabitate in die Untersuchung einzubeziehen. Auf dieser Grundlage können fachlich fundierte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet werden.

Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum muss den Wirkraum der Maßnahme umfassen. Hier sind das unmittelbare Projektgebiet sowie i.d.R. zumindest 100 m Umkreis (inklusive der Zuwegungen) zu betrachten.

Hinweis:

Bei geplanten Baumfällungen ist eine Untersuchung auf ggf. vorhandene Fledermausquartiere oder Bruthöhlen notwendig. Beim Vorhandensein dieser sind Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §§ 44 BNatSchG abzuleiten.

Zusätzliche Hinweise zur Betroffenheit von Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Märkische Schweiz“ (DE 3450-601) und dem Naturpark Märkische Schweiz sowie in unmittelbarer Entfernung zu folgenden Schutzgebieten:

FFH-Gebiet „Rotes Luch“ (DE 3450-305),

FFH-Gebiet „Gumnitz und großer Schlagenthinsee“ (DE 3450-304),

SPA-Gebiet „Märkische Schweiz“ (DE 3450-401),

NSG „Gumnitz und Großer Schlagenthinsee“ (DE 3450-505)

In die Untersuchungen sind die Schutz- und Erhaltungsziele der jeweiligen Schutzgebiete einzubeziehen.

Zur Bewertung des Vorhabengebietes sind flächendeckende Aussagen zu gesetzlich geschützten Biotopen erforderlich und eine entsprechende Kartierung nach dem Biotopkartierungsschlüssel des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Sofern Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Pflanzenarten (mit artenschutzrechtlicher Relevanz) bestehen, sind diese zusätzlich zu erfassen.

Aus der Biotopkartierung können weiterhin bereits Aussagen hinsichtlich der Habitateignung und damit Grundlagen für die faunistischen Erfassungen abgeleitet werden. Aufgrund der Lage und Vorprägung der Vorhabenfläche ist eine Biotopkartierung der Vorhabenfläche selbst sowie in 50m Umkreis ausreichend.

Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg

Vögel

Brutvögel

- Mindestens 7-10 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter in Anlehnung an die artspezifischen Untersuchungsstandards von Südbeck et al. (2005). Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen, in der Hauptbrutzeit (Ende April und Anfang Juni) darf der Abstand nicht mehr als 2 Wochen betragen.
- Bei nicht strukturierten Ackerflächen kann die Anzahl der Tagesbegehungen auf insgesamt 5 Begehungen gesenkt werden.
- Die Begehungstermine sind an das zu erwartende Artenspektrum anzupassen. So ist bei Vorhandensein geeigneter Habitate (Gehölzen, Baumreihen und Wäldern) zur Erfassung von Spechten ein Erfassungstermin in der 1. Märzdekade sowie von Eulen und Käuzen artabhängig teilweise schon in der 2. Februardekade erforderlich.
- Mindestens drei Viertel der Tagesbegehungen sind ab der Morgendämmerung – spätestens mit Sonnenaufgang – zu beginnen und bis maximal 10.00 Uhr (Juni) zu beenden. Die Erfassungen zur abendlichen Aktivitätsspitze sind frühestens zwei Stunden vor Sonnenuntergang zu beginnen und an die Aktivitätszeiten der zu erwartenden dämmerungs- und nachtaktiven Arten anzupassen.
- Bei Gebäudeabriss, auch wenn es sich um geplante Kompensationsmaßnahmen handelt, ggf. Untersuchung aller in Frage kommender Strukturelemente (Nischen,

Verblendungen und sonstige Hohlräume) auf Brutplätze von Höhlenbrütern, Nischenbrütern und Freibrütern. Nicht einsehbare Nischen und Hohlräume sind auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.

- Bei geplanten Baumfällungen zusätzlich ggf. eine Erfassung von Baumhöhlen, bei Laubbäumen in möglichst unbelaubtem Zustand. Höhlen und Halbhöhlen sowie Stammrisse sind dabei auszuspiegeln oder mit Endoskop zu prüfen.
- Ermittelte Brutreviere (Reviermittelpunkte bzw. Neststandorte) aller Brutvogelarten sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:5.000 oder detaillierter) darzustellen.

Säugetiere

Wolf - *Canis lupus*

- Nutzung der im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LfU, Naturschutzstation Zippelsförde) vorliegenden Daten

Fledermäuse - *Microchiroptera spec.*

In der Regel kein Fang oder Handling von Fledermäusen, nur Detektoruntersuchungen/Inaugenscheinnahme/Verhören;

Quartiere

- geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen) sind auf Vorkommen zu untersuchen; Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente auf Fledermausspuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere
- Erfassung der Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli (besetzte Wochenstuben) und der Winterquartiere zum Ausgang des Winters (Ende Februar); mindestens 2 Begehungen je Quartiertyp zum Auffinden möglicher Quartiere; (Winterquartiere, bei denen bei der ersten Begehung Fledermäuse festgestellt wurden, werden kein zweites Mal begangen!)
- Untersuchung ggf. beschränken auf zu fällende Bäume

Erfassung von Jagdhabitaten, Aussagen zu Leitlinienfunktionen mittels Detektorkartierung.

Reptilien

Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe siehe auch unten (Literatur zu Standardmethoden)

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze)
- Qualitative Erfassung des Bestandes inkl. Jungtiere über mindestens 6 Flächenbegehungen zu geeigneten Tageszeiten und Witterungen (artabhängig festzulegen) inkl. Angabe quantitativer Daten im Zeitraum April bis September
- ggf. Einsatz von künstlichen Verstecken

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen, siehe auch www.herpetopia.de) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu modifizieren.

Zauneidechse - *Lacerta agilis*

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten

sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpf-lingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.

- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzepe-rioden
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzu-stellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße; aufgrund der starken Po-pulationsschwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

Glattnatter - *Coronella austriaca*

- Die Erfassung ist kombinierbar mit der Erfassung der Zauneidechse, aber aufgrund der unterschiedlichen Lebensweisen beider Arten nicht allein in diesem Rahmen re-alisierbar.
- Mindestens 10 Begehungen zwischen Mitte Juni bis Mitte September an geeigneten Kartiertagen (im Frühjahr sonnige Tage, im Sommer eher schwüle oder halbson-nige, nicht zu heiße Tage, insbes. nach längeren Schlechtwetterperioden oder vor Gewitter)
- Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen sind mindestens 1x pro Termin ruhig und langsam abzugehen sowie alle natürlichen und künstlichen Verstecke mindestens einmal zu kontrollieren.
- Sofern die zu untersuchende Fläche Lebensräume/Teilbereiche mit geringem Struk-turanteil enthält sind zusätzlich künstliche Verstecke (kV) auszulegen. Anforderun-gen: Material: Bleche, Bretter, Welldachplatten, Schaltafeln, Gummimatten in einer Größe: 50 x 150 cm; bei Holz: Schwarzfärbung auf ca. 1/3 des Brettes erforderlich, Dichte: mind. 10 kV/ha, mind. 20 kV/Gebiet mit gleichmäßiger Verteilung über die Fläche, Schwerpunkt am Rand von Offenflächen und sie sollten mind. 6 Stun-den/Tag besonnt sein.
- Erfassungen sind erforderlich bei möglichen Beeinträchtigungen potenziell geeigne-ter Lebensräume in Vorkommensgebieten (siehe www.herpetopia.de), Grundsätz-lich jedoch ist ein Vorkommen der Glattnatter auch außerhalb bekannter Vorkom-mensgebiete nicht gänzlich auszuschließen. Im Zweifelsfall ist der Untersuchungs-bedarf mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Amphibien

Allgemeine Erfassungsanforderungen für die Artengruppe, siehe auch unten (Literatur zu Standardmethoden)

- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März – Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstruk-turen z.B. Brutrevieren), bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussa-gen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Win-terlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austausch-beziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Einschätzung der Populationsgröße

Bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen siehe auch www.herpetopia.de) ist der Untersuchungsumfang für die im Folgenden aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu modifizieren.

Kreuzkröte - Bufo calamita und Wechselkröte - Bufo viridis

- 3-6 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni Ruferkartierungen vorrangig nachts, bei geeigneter Witterung (z.B. in warmen Nächten mit Niederschlag nach längeren Trockenperioden)
- Erfassung von Laichschnüren am Tage

Käfer

Erfassungen in der Regel nur, wenn potenziell geeignete Lebensstätten im Zuge des Eingriffs beseitigt werden sollen.

Heldbock - Cerambyx cerdo

- Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; September bis April) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß.
- Bei Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines im Zeitraum Mai – Juli mindestens 5 Begehungen abends bzw. nachts durchzuführen (Temperatur > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte).
- pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen
- die Brutbäume sind mit GPS einzumessen und zu markieren, um Kontrollen nachvollziehbar zu ermöglichen
- Vorkommen: Schwerpunktgebiete sind Potsdamer Raum, Baruther Urstromtal. Weiter verbreitet als bisher angenommen, Datenabfrage bei LfU, N3

Eremit - Osmoderma eremita

- Nachweis eines Brutbaumes (Bäume mit Höhlen od. Rissen) über Reste (Kotpillen, Ektoskelettreste) am Stammfuß alter Bäume (Eichen, Linden, Buchen, Weiden), ganzjährig möglich
- Untersuchung eines vorhandenen Mulmkörpers auf Larven (ganzjährig)
- Erfassung der Imagines durch mindestens 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender Imagines
- Vorkommen: in vielen geeigneten Biotopen, auch in vielen FFH- Gebieten, Datenabfrage bei LfU, N3

Schmetterlinge

Allgemeine Erfassungsanforderungen für Tagfalter

- Erfassung der Imagines mit mind. 6 Begehungen in Abhängigkeit vom Witterungsverlauf verteilt über die Zeiträume Frühling, Frühsommer und mit Schwerpunkt Hochsommer über Sichtbestimmung und ggf. Kescherfang
- bei blütenarmen Wiesen und Weiden sind 4 bis 5 Begehungen ausreichend

Folgende Arten fallen unter Anhang IV, bei Bedarf (z.B. Verdacht des Vorkommens oder älteren Nachweisen) ist der Untersuchungsumfang zu modifizieren.

Großer Feuerfalter - *Lycaena dispar*

- Erfassung von Beständen nichtsaurer Ampferarten (*Rumex hydrolapathum*, *Rumex crispus*, *Rumex obtusifolius*) in geeigneten Lebensräumen
- Je mindestens 3 Begehungen im Zeitraum von Mai - Juli (1. Generation) und August – September (2. Generation, in Brandenburg individuenreicher als 1. Generation); Faltersuche bei günstiger Witterung, Raupen und Eisuche von März bis September
- 5 Schwerpunktverbreitungsgebiete und darüber hinaus wenige Einzelvorkommen, Vorkommen beschränken sich vor allem auf den NO, O, und SO; im W und SW nur wenig Nachweise (Perleberg, Neuruppin, Brandenburg, Bad Belzig, Herzberg, Senftenberg S)

Nachtkerzenschwärmer - *Proserpinus proserpina*

- Identifizierung von Beständen der Wirtspflanzen: vor allem Weidenröschen-Arten (*Epilobium* sp.), daneben Nachtkerzen (*Oenothera* sp.) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*)
- Mindestens 5 Begehungen bei günstiger Witterung an wärmebegünstigten, geeigneten Biotopen am Tage von Anfang Juli bis Ende August; Suche nach den Raupen am Tage und in der Dämmerung mit Hilfe einer Lampe

Literatur zu Standardmethoden und andere Quellen:

DEUTSCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (DO-G) (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen

DOERPINGHAUS ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie.- Naturschutz u. Biol. Vielfalt, 20, 449 S.

FARTMANN ET AL. (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten.- Angewandte, Landschaftsökologie, 42, 725 S.

SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands – Radolfzell

www.ffh-anhang4.bfn.de (Informationen über alle Anhang 4- Arten inkl. Verbreitungskarten für Deutschland)

www.herpetopia.de (u.a. Verbreitungskarten für Amphibien und Reptilien in Brandenburg)

Der Stadt Müncheberg sind Kartierarbeiten auf Waldflächen im Eigentum der Stadt eine Woche vor Beginn, unter Angabe von Ort und Zeit, schriftlich mit Benennung eines Ansprechpartners, anzuzeigen. Für die Befahrung von Waldwegen im Eigentum der Stadt Müncheberg ist vorab eine schriftliche Gestattung bei der Stadt Müncheberg zu beantragen.

Bezüglich des FFH-Gebietes „Rotes Luch“ wird auf konkrete Planungen des Landes Brandenburg zu Wasserstandsanhebungen im Roten Luch hingewiesen. Hier stehen ggf. Daten zur Verfügung, welche bei der Erstellung der Planunterlagen verwendet werden können (<https://www.klimamoor-brandenburg.de/projektgebiet-7-rotes-luch-2/>).

1.4 Schutzgut Boden, Fläche

Im Bereich der geplanten Erweiterung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdächtigen Flächen, Altstandorte sowie Altablagerungen vor. Unmittelbar um den Tagebau befindet sich eine Altlastverdächtige Fläche und eine Altablagerung:

- Bezeichnung „Nachrichtenregiment 1 Waldsiedersdorf – Rotes Luch“ (Nachrichtenregiment 1 Hoppegarten b. Müncheberg u. Waldsiedersdorf (Rotes Luch) 10 ALVF mit nachgewiesenen Bodenverunreinigungen), Reg.-Nr. 0242640121, Gemarkung Waldsiedersdorf, Flur 1, Flurstücke 18/1, 19/1, 20/1, 21, 29/1, 30, 31, 42, 43, 44, 45, 46, 116/1, 116/5, 116/6, 116/7 tlw., Gemarkung Hoppegarten bei Müncheberg, Flur 1, Flurstücke 27, 28/1, 28/2, 29, 30.
- Bezeichnung „Müllkippe in der Kiesgrube“, Reg.-Nr. 0245640048, Gemarkung Waldsiedersdorf, Flur 1, Flurstücke 52/1, 53, 54 tlw.

1.5 Schutzgut Wasser

Auf Grundlage aktueller Daten zu Oberflächengewässern, Grundwasserständen und -fließrichtungen sind die potentiellen Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf den Landschaftswasserhaushalt zu prüfen.

2 Weitere Hinweise

Bei der Erstellung der Planunterlagen sind Angaben zu Kampfmittelverdachtsflächen zu berücksichtigen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) ist als Datengrundlage für den UVP-Bericht ebenfalls heranzuziehen.

Bei der Erstellung der Planunterlagen ist zu berücksichtigen, dass für die Gemeinde Waldsiedersdorf kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vorliegt, sondern nur ein Entwurf.

Es wird hinsichtlich der Vollständigkeit der (Umwelt-)Unterlagen auf die Planfeststellungsrichtlinie des LBGR vom 21.04.2022 sowie die zugehörige Anlage 2 verwiesen (<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellungstrategie/planfeststellung-energie/planfeststellungsverfahren/>).

In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sind die Flächenverfügbarkeiten darzustellen.

Die vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände geforderten Angaben zum genauen Umfang der Erweiterung (Flächengröße, Abbautiefe, Abbau Sand/Kies oder auch Geschiebemergel) sind in den Planunterlagen darzustellen.

Der Landesbetrieb Forst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass nach dem Abbau die im Planungsgebiet befindlichen Waldflächen zeitnah wiederzubewalden sind.

Dieser Hinweis ist bei der Planung der Wiedernutzbarmachung in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen fordert in seiner Stellungnahme, dass die Erschließung über die Einmündung der Rudolf-Braas-Straße erfolgen soll und nicht über die vorhandene Einmündung zur B1. Sollte die Erschließung über die vorhandene Einmündung erfolgen, sind bauliche Änderungen vorzunehmen.

Dieser Aspekt ist in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten.

Entsprechend des Hinweises der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist bei der Erstellung der Planunterlagen zu berücksichtigen, dass die geplante Erweiterung über das vorgesehene Vorranggebiet Rohstoffsicherung „Müncheberg-Vorheide II“ hinausgeht.

Der Hinweis des Wasser- und Landschaftspflegeverbands „Untere Spree“ bezüglich notwendiger Abstimmungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Rahmen der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Im Auftrag



Steinhoff